

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 28/04

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik | 387 |
| im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin | |

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

30.08.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II am 05. Mai 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 18. Juli 2001 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 21/02) beschlossen: *

Artikel 1

Nr. 1

In der Studienordnung und den zugehörigen Modulbeschreibungen wird der Begriff „Vorlesung“ (V) ersetzt durch „**seminaristischer Unterricht**“ (SU).

Nr. 2

§ 7 (Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes)

In § 7 wird ein Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Wahlpflichtfächer I und II können zur Weiterführung der Fremdsprachenausbildung aus § 7 Absatz 1 oder zum Erlernen einer Zweitsprache verwendet werden. Als Weiterführung der Fremdsprache aus § 7 Absatz 1 kommen Oberstufenkurse mit fachsprachlicher Vertiefung oder Vorbereitungskurse auf international anerkannte Abschlüsse (i.d.R. im allgemeinsprachlichen Bereich) in Frage. Zum Erlernen einer Zweitsprache können auch Kurse in Grundstufen und im allgemeinsprachlichen Bereich belegt werden.“

Nr. 3

§ 11 (Zulassung zu bestimmten Studienfächern)

Die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der computergestützten Statistik I“ setzt den Abschluss der Fächer „Mathematik I und II“ nicht mehr voraus. Die erste Zeile der Tabelle wird daher gestrichen.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 27. Mai 2004

Nr. 4**§ 13 (Fachpraktikum)**

§ 13 Absatz 4 wird um einen Satz 3 ergänzt:

„Die Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums sind als Anlage 3 Bestandteil dieser Studienordnung.“

Nr. 5

Die Studienordnung wird um eine Anlage 3 „Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums im Bachelorstudiengang WI“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.